Bundesrat Drucksache **272/1/02**

10.06.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - In - Wi

zu **Punkt .....** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage und zur Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VersatzV)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Grubenbauen" die Wörter "einschließlich Kavernen zur Mineralgewinnung" einzufügen.

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort "Grubenbetrieben" die Wörter "einschließlich Kavernen zur Mineralgewinnung" einzufügen.

Ausgeliefert am 11. JUNI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

b) In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern "in Betrieben im Salzgestein" die Wörter "und in Kavernen" einzufügen.

c) In Artikel 1 ist dem § 4 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Der Langzeitsicherheitnachweis ist gleichermaßen für Kavernen zu führen."

d) In Artikel 1 sind in § 5 nach dem Wort "Grubenbauen" die Wörter "einschließlich Kavernen zur Mineralgewinnung" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient zur begrifflichen Klarstellung des Geltungsbereiches. Auch bei der solenden Gewinnung können geeignete Abfälle unterstützend im technologischen Prozess wirken (z.B. Sulfatfällung) und ebenfalls geomechanisch zur Stabilisierung des Kavernenhohlraumes beitragen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Der Entwurf der VersatzV geht von der Verwertung von Abfällen in Grubenbauen von Bergwerken aus. Insbesondere die Anlage 4 ("Hinweise zur Durchführung des Langzeitsicherheitsnachweises ...") ist für die Verbringung in trockene Salzbergwerke erstellt worden. Eine Übertragung der jetzigen "Hinweise" auf Kavernen ist nicht möglich, da z.B.

- die Erfassung wesentlicher Daten unter Tage durch Inaugenscheinnahme/Ermittlung vor Ort erfolgen muss,
- die "Hinweise" darauf ausgelegt sind, dass die Abfälle in ein trockenes Bergwerk eingebracht werden, und das Bergwerk nach Ende des Betriebes in trockenem Zustand verschlossen wird,
- Abfallverwertung in möglicherweise flüssigkeitserfüllten Kavernen einen speziell auf diese Verhältnisse zugeschnittenen Langzeitsicherheitsnachweis erfordert.

Es ist zwar grundsätzlich möglich, "Hinweise zur Durchführung des Langzeitsicherheitsnachweises" für (flüssigkeitserfüllte oder entleerte) Kavernen zu formulieren, doch dies bedarf vorher einer umfassenden fachlichen Erarbeitung und Abstimmung. Die jetzige Anlage 4 ist für die Anwendung auf Kavernen ungeeignet und lässt sich auch nicht kurzfristig anpassen.

Im Übrigen ist unklar, warum sich die Empfehlung des Umweltausschusses auf Kavernen "zur Mineralgewinnung" bezieht.

...

Kavernen dienen regelmäßig der Mineralgewinnung. Dies gilt für alle Kavernen, unabhängig davon, ob das gewonnene Salz genutzt wird, oder die Mineralgewinnung nur stattfindet, um den erstellten Hohlraum zur Untertagespeicherung z.B. von Gas oder Öl zu nutzen.

U

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 1 Satz 3 VersatzV)

Bei Annahme entfällt Ziffer 3

In Artikel 1 ist § 2 Nr. 1 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Der Satz bezweckt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Versatzverordnung auf diejenigen Bauprodukte, bei denen sich die Zulassung auf die Verwendung zu bergtechnischen und bergsicherheitlichen Zwecken beschränkt.

Bei der Ausdehnung von Anwendungsbereichen von Verordnungen sollte gesetzestechnisch nicht mit doppelten Verneinungen gearbeitet werden. Begriffsbestimmungen erfordern in besonderem Maße Klarheit und leichte Verständlichkeit.

Die Versatzverordnung gilt nur für Abfälle. Bauprodukte sind typischerweise aber keine Abfälle und die zu streichende Regelung entbehrt damit einer Ermächtigungsgrundlage.

Aus fachlicher Sicht könnte der Einsatz von Bauprodukten zu Versatzzwecken - wenn er denn rechtlich verankert werden sollte - über das in Satz 1 enthaltene Kriterium der bauphysikalischen Eignung sachgerecht gesteuert werden.

Wi

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 1 Satz 3 VersatzV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 2

In Artikel 1 ist § 2 Nr. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Nicht hierunter fallen nach Bauproduktenrecht zugelassene Bauprodukte."

Begründung:

Die Definition bezweckt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Versatzverordnung auf diejenigen Bauprodukte, bei denen sich die Zulassung auf die Verwendung zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken beschränkt.

...

Bei der Ausdehnung von Anwendungsbereichen von Verordnungen sollte gesetzestechnisch nicht mit doppelten Verneinungen gearbeitet werden. Begriffsbestimmungen erfordern in besonderem Maße Klarheit und leichte Verständlichkeit.

Eine Ungleichbehandlung von nach Bauproduktenrecht zugelassenen Bauprodukten ist nicht nachvollziehbar. Die in der Verordnung mit § 2 Nr. 1 Satz 3 ursprünglich enthaltene Ungleichbehandlung von speziell für den Bergbau hergestellten Bauprodukten im Sinne des Bauproduktenrechtes entfällt durch den o.a. Vorschlag.

U 4. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 VersatzV)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 2 Nr. 1 die Wörter "Gehalte die Gehalte" durch die Wörter "Gehalte und Eluate diejenigen " zu ersetzen.

Begründung:

Für das mit der Regelung angestrebte umgebungsneutrale Verhalten der Abfälle ist insbesondere maßgeblich, dass sich Abfälle und Umgebungsgestein bezüglich der Eluierbarkeit gleich verhalten. Das Eluatverhalten ist deshalb zusätzlich aufzunehmen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Versatzverordnung sieht in § 4 "Stoffliche Anforderungen an die Abfälle" eine Unterscheidung von Feststoffgrenzwerten (im jeweiligen unvermischten Abfall) und von Eluatgrenzwerten (bei Kontakt des Abfalls mit Grundwasser) vor.

Die Begründung der in Rede stehenden Änderungsempfehlung des Umweltausschusses fordert die Aufnahme des Eluatverhaltens in die Verordnung. Der Umweltausschuss fordert somit einen Sachverhalt, dem die Verordnung bereits Rechnung trägt.

Der Wortlaut der Änderungsempfehlung geht jedoch über das in der Begründung Genannte hinaus, in dem eine weitere, auf das Wirtsgestein bezogene Feststoffbegrenzung gefordert wird. Die zulässigen Feststoffgrenzwerte ergeben sich jedoch in der Rückrechnung aus den Eluatwerten und den Eigenschaften des Wirtsgesteins für jeden Einzelfall.

...

Eine Vorfestlegung der Feststoffgrenzwerte ist somit weder gerechtfertigt noch sinnvoll und wird abgelehnt.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 VersatzV)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Abgesehen von den Zuordnungswerten der Anlage 2, Tabelle 1a gelten die Grenzwerte der Anlage 2 nicht bei einer Verwendung des Versatzmaterials [in Betrieben im Salzgestein]*, wenn ein Langzeitsicherheitsnachweis gegenüber der zuständigen Behörde geführt wurde."

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "Anlage 2, Tabelle 1" die Wörter "und Tabelle 1a aufgeführten Feststoffgrenz- und Zuordnungswerte" einzufügen.

b) In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 4 das Wort "Grenzwerte" durch die Wörter "Grenz- und Zuordnungswerte" zu ersetzen.

c) In Artikel 1 ist in Anlage 2 nach Tabelle 1 folgende Tabelle 1a einzufügen:

"Tabelle 1a

Zuordnungswerte für Feststoffe (nach § 4 Abs. 3)

Element/Verbindung	Konzentration (Masse-%)
Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz, bestimmt als	
TOC	≤ 6
Glühverlust	≤ 12

* Entfällt bei Annahme von Ziffer 6

...

d) In Artikel 1 sind der Anlage 3 Anhang 2 "Untersuchungsmethoden-Feststoffe" folgende Tabellenzeilen anzufügen:

Untersuchungs-parameter	Verfahrenshinweise	Norm	Ausgabe der Norm
TOC	Bestimmung von organischem Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff nach trockener Verbrennung (Elementaranalyse). Die sich auf den Boden beziehende Norm ist auch für mineralische Abfälle anwendbar.	DIN ISO 10694	August 1996
Glühverlust		DIN 38414-S 3	November 1985

Begründung:

Für den Versatz sollen nur mineralische Abfälle zum Einsatz kommen. Mit der Berücksichtigung der Parameter TOC und Glühverlust wird eine generelle Beschränkung von organischen Verbindungen im Versatzmaterial vorgenommen.

Diese Klarstellung stützt sich auch auf die Begründung zur Verordnung, in der auf das von den Bergbehörden angewandte Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen als Versatz unter Tage - Technische Regeln für den Einsatz von bergbaufremden Abfällen als Versatz" (TR des Länderausschuss Bergbau - LAB) hingewiesen wird. Da bereits der Titel des Regelwerks konkret mineralische Abfälle benennt, ist dies als wesentliches Charakteristikum zur Festlegung von stofflichen Anforderungen nach § 7 Abs. 2 KrW-/AbfG im Verordnungstext aufzunehmen.

Zum anderen beinhalten auch in den Regelungen zur Deponierung von Abfällen Einschränkungen zu den organischen Stoffen.

Für diese beiden Parameter ist es unangemessen, Grenzwerte festzulegen. Durch die Anwendung von Zuordnungswerten ist ein behördliches Ermessen bei durchgeführten Folgekontrollen und festgestellten geringfügigen Schwankungen möglich.

Zudem werden durch den Glühverlust z.B. auch carbonatische Bestandteile erfasst, die folglich keine eindeutige Aussage zum Gehalt an organischen Anteilen zulässt.

...

In Folge der bereits in § 2 Nr. 2 genannten Begriffsbestimmung ist eine kürzere Formulierung des zweiten Halbsatzes ausreichend.

Wi 6. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 VersatzV)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "in Betrieben im Salzgestein" zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist Anlage 4 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind die Wörter "im Salzgestein" zu streichen.

b) Nummer 1.2 ist wie folgt zu ändern:

- In Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter "grundsätzlich für das Salzgestein" durch die Wörter "für das jeweilige Wirtsgestein" zu ersetzen.
- In Absatz 2 sind die Wörter "im Salzgestein" zu streichen.

c) Nummer 1.3 ist wie folgt zu ändern:

- In Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter "Salz als" durch das Wort "Das" zu ersetzen.
- In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "von Salzgestein" zu streichen.
- In Absatz 3 sind die Wörter "in ein Salzbergwerk" zu streichen.

d) Nummer 1.4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- In Satz 1 ist das Wort "Salzgestein" zu streichen.
- In Satz 3 ist das Wort "Salzmächtigkeit" durch "Mächtigkeit" zu ersetzen.

bb) Absatz 2 ist zu streichen.

e) In Nummer 2.1 Abs. 3 ist das Wort "Salz" zu streichen.

...

f) Nummer 2.2.1 ist wie folgt zu ändern:

- Der erste Spiegelstrich ist wie folgt zu fassen:

  "- Geologische Barriere".

- Der fünfte Spiegelstrich ist zu streichen.

- Im sechsten Spiegelstrich ist das Wort "Salzlagerstättenstruktur" durch das Wort "Lagerstättenstruktur" und jeweils das Wort "Salzlagerstätte" durch das Wort "Lagerstätte" zu ersetzen.

- Im siebten Spiegelstrich sind die Wörter "der Salzstruktur" zu streichen.

g) In Nummer 2.2.2 ist im zweiten Spiegelstrich, dritter Punkt das Wort "Lösungszuflüsse" durch "Zuflüsse" zu ersetzen.

h) In Nummer 2.4 sind in Nummer 7 die Wörter "der anstehenden Salzgesteine" durch die Wörter "des Wirtsgesteins" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung fordert in § 4 Abs. 3 Satz 1 bei Überschreitung der Grenzwerte nach Anlage 2 einen Langzeitsicherheitsnachweis. Diese Forderung ist aus Umweltaspekten begründet und notwendig. Wenn ein Langzeitsicherheitsnachweis vorliegt, ist es jedoch unerheblich, für welches Wirtsgestein der Nachweis erbracht wurde. Der Nachweis der Langzeitsicherheit stellt insoweit ein abschließendes Kriterium dar. Die in der Verordnung vorgesehene Verknüpfung des Langzeitsicherheitsnachweises mit dem Einbringen des Versatzes in eine Formation im Salzgestein diskriminiert ohne erklärbaren, naturwissenschaftlich belegbaren Grund alle Wirtsgesteine außerhalb des Salzes.

Sie steht somit auch im Widerspruch zu den sinnvollen und erfolgreichen Bemühungen der Bundesregierung, andere Wirtsgesteine als das Salz für atomare Endlager zu erkunden (z.B. im Granit- oder Tuffgestein). Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Bundesregierung ihre stringente Forderung im § 4 Abs. 3 Satz 1 (Langzeitsicherheitsnachweis plus Salzgestein) in der Anlage 4 (zu § 4 Abs. 3 Satz 2) unter Nummer 1.2 "Einbaumedium" aufgibt, in dem er dort in Satz 3 einen Langzeitsicherheitsnachweis nur noch "grundsätzlich" für das Salzgestein fordert, jedoch weitere geologische Barrieren erforderlichenfalls zulässt. Damit sind Unterschiede zu Langzeitsicherheitsnachweisen für andere Wirtsgesteine außerhalb des Salzes nicht mehr gegeben.

...

U 7. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 VersatzV)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Grenzwerte* ist durch die zuständige Behörde zu überwachen. Dabei sind die in Anlage 3 aufgeführten Vorschriften über die Probenahme und Analytik zu beachten. Die zuständige Behörde kann den Abfallerzeuger oder -besitzer verpflichten, entsprechende Probenahmen und Analysen durchzuführen oder durchführen zu lassen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Grenzwerte sind einzuhalten und von der Behörde zu überwachen. Ein analytischer Nachweis ist jedoch nicht in jedem Fall geboten. Bestehen Zweifel, ob die Grenzwerte eingehalten werden, so hat die Behörde die Befugnis, die Durchführung entsprechender Probenahmen und Analysen auf Kosten des Abfallerzeugers oder -besitzers durchzusetzen.

U 8. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4a - neu - VersatzV)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Folgende Abfälle dürfen nicht als Versatzmaterial eingesetzt werden:

1. infektiöse Abfälle,
2. nicht identifizierte oder neuartige Abfälle aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Mensch und die Umwelt nicht bekannt sind,
3. Abfälle, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen für die in der Grube Beschäftigten oder für die Nachbarschaft führen,

* Wird bei Annahme von Ziffer 5 (Folgeänderung in Buchstabe b) angepasst.

4. Abfälle, die nach der Gefahrstoffverordnung als explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch entzündlich, leicht entzündlich oder entzündlich eingestuft werden,

5. Abfälle, die unter Versatzbedingungen durch Reaktionen untereinander oder mit dem Wirtsgestein zu

   a) Volumenvergrößerungen,

   b) einer Bildung selbstentzündlicher, toxischer oder explosiver Stoffe oder Gase oder zu

   c) anderen gefährlichen Reaktionen

   führen, soweit die Betriebssicherheit und die Integrität der Barrieren dadurch in Frage gestellt werden und

6. flüssige Abfälle zur unmittelbaren Verwendung als Versatzmaterial."

Begründung:

Die Anforderungen des Absatzes 4a sind zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 i.V.m. § 5 KrW-/AbfG erforderlich. Absatz 4a stellt die anzustrebende materielle Gleichbehandlung des untertägigen Versatzes und der Untertagedeponierung her. Deshalb ist der Wortlaut des vorgeschlagenen Absatzes 4a mit § 7 der Deponieverordnung (BR-Drs. 231/02) nahezu identisch.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Hinsichtlich einer Beschränkung des Versatzmaterials besteht auf Grund bestehender bergrechtlicher Regelungen kein weiterer Regelungsbedarf. Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit für die vorgeschlagenen Arbeitsschutzvorschriften, da die Gesundheitsschutzbergverordnung bereits spezielle teilweise strengere Regelungen als die Gefahrstoffverordnung vorsieht. Die Empfehlung des Umweltausschusses würde daher zu Widersprüchen und Doppelregelungen führen.

...

U 9. Zu Artikel 1 (§ 5a - neu - VersatzV)

In Artikel 1 ist nach § 5 folgender § 5a einzufügen:

"§ 5a

Annahmeverfahren

(1) Der Betreiber einer zu versetzenden Grube hat bei jeder Anlieferung von Versatzmaterial unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens umfasst:

1. eine Kontrolle, dass für das Versatzmaterial alle erforderlichen Nachweise nach den Vorschriften der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom [Ausfertigungsdatum, Fundstelle] vorliegen,

2. die Feststellung der Masse und der mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallart gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379),

3. eine Kontrolle, dass das angelieferte Versatzmaterial mit dem in den Nachweisen nach Nummer 1 deklarierten Versatzmaterial übereinstimmt, durch Vergleich

   a) der Angaben des Abfallbegleitscheins, des Übernahmescheines oder eines anstelle dieser Dokumente zu führenden Beleges gemäß §§ 16, 19 oder 25 der Nachweisverordnung mit den entsprechenden Angaben des Nachweises nach Nummer 1,

   b) der Ergebnisse einer Sichtkontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch des Versatzmaterials mit den entsprechenden Angaben des Nachweises nach Nummer 1, die in begründeten Fällen auch beim Einbau erfolgen kann, und

   c) der Ergebnisse der Kontrollanalyse nach Absatz 4 mit den Angaben der Deklarationsanalyse und den weitergehenden Untersuchungen nach Absatz 3.

...

(2) Der Betreiber einer zu versetzenden Grube hat bei jeder Abfallanlieferung vorzugeben:

1. den Ort des Versatzes und
2. besondere Bedingungen für den Versatz, soweit erforderlich.

(3) Bei der Anlieferung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen müssen dem Grubenbetreiber neben der verantwortlichen Erklärung und der Deklarationsanalyse (Formblatt VE und Formblatt DA nach den Vorschriften der Nachweisverordnung) zusätzlich Angaben über den Gesamtgehalt relevanter Inhaltstoffe im Feststoff vorliegen, soweit dies für eine Beurteilung der Versatzfähigkeit erforderlich ist. Die Analysen für die Angaben des Auslaugverhaltens in der Deklarationsanalyse und der Bestimmungen des Gesamtgehalts im Feststoff nach Satz 1 sind nach Maßgabe der Anlage 3 durchzuführen. Eine Deklarationsanalyse nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit das Verfahren, bei dem der Abfall anfällt und im Fall der Behandlung des Abfalls, die Art der Behandlung des Abfalls, angegeben werden und sich aus diesen Angaben die Art, die Beschaffenheit und die Zusammensetzung des Abfalls in einem für den Versatz ausreichenden Umfang ergeben.

(4) Der Betreiber einer zu versetzenden Grube hat bei der Anlieferung von Abfällen Kontrollanalysen mittels geeigneter Methoden und im erforderlichen Parameterumfang durchzuführen und zu dokumentieren. Der Parameterumfang ist zwischen Anlieferer und Grubenbetreiber auf der Grundlage der relevanten Inhaltstoffe des Versatzmaterials abzustimmen. Der Grubenbetreiber kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Häufigkeit der Kontrollanalysen reduzieren. In diesem Fall sind die Kontrollanalysen je angefangene 2000 Megagramm angelieferten Abfall, jedoch mindestens jeweils einmal alle drei Monate durchzuführen.

(5) Der Betreiber einer Grube hat bei der Anlieferung Rückstellproben zu nehmen, die mindestens einen Monat aufzubewahren sind.

(6) Der Betreiber einer Grube hat für jede Abfallanlieferung eine schriftliche Eingangsbestätigung auszustellen. Mit der Bescheinigung der Annahme auf dem Begleitschein, dem Übernahmeschein oder eines anstelle dieser Dokumente zu führenden Beleges gemäß §§ 16, 19 oder 25 der Nachweisverordnung gilt Satz 1 als erfüllt.

...

(7) Der Grubenbetreiber hat die zuständige Behörde über angelieferte, auf Grund der Annahmekontrollen festgestellte, zum Versatz nicht zugelassene Abfälle zu informieren. Bis zur Entscheidung der Behörde über die Entsorgung sind die Abfälle in einem hiefür zugelassenen Bereich zwischen zu lagern.

(8) Die Angaben nach den Absätzen 1 bis 7 sind [in das Betriebstagebuch nach § 5b Abs. 1 aufzunehmen und]* der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. "

Begründung:

§ 5a regelt die Untersuchungs- und Nachweispflichten für die Einhaltung der Anforderungen der §§ 3 bis 5 der vorliegenden Verordnung. § 5a begründet sich mit der gewünschten materiellen Gleichbehandlung des untertägigen Versatzes und der Untertagedeponierung. Deshalb ist der Wortlaut des hier vorgeschlagenen § 5a mit § 8 der Deponieverordnung (BR-Drs. 231/02) nahezu identisch.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Regelungen über das Annahmeverfahren sind nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 7 Abs. 1 KrW-/AbfG gedeckt. Auf Grund bestehender speziellerer bergrechtlicher Regelungen (Betriebsplanverfahren, Gesundheitsschutzbergverordnung) werden diese Anforderungen bereits heute gestellt, es besteht insoweit keine zu schließende Regelungslücke. Darüber hinaus werden die vorgesehenen Regelungen der konkreten Fallgestaltung nicht gerecht. Es handelt sich hierbei vielmehr um Einzelfallentscheidungen, die im Rahmen einer Rechtsverordnung nicht zu regeln sind.

* Setzt die Annahme von Ziffer 10 voraus.

...

U 10. Zu Artikel 1 (§ 5b - neu - VersatzV)

In Artikel 1 ist nach § 5a folgender § 5b einzufügen:

"§ 5b

Information und Dokumentation

(1) Der Betreiber einer mit Abfällen zu versetzenden Grube hat eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen. Beide sind fortzuschreiben. Außerdem hat er ein Betriebstagebuch zu führen und seinen Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörden nachzukommen. Über die in das Betriebstagebuch aufgenommenen Daten hat er Jahresübersichten zu erstellen.

(2) Die eingelagerten Abfälle sind in ein Abfallkataster aufzunehmen.

(3) Das Verhalten der Grube ist anhand der Jahresübersichten nach Absatz 1 darzustellen und zu dokumentieren. Die Anforderungen sind nach Nummer 9.6.6.2 der TA Abfall vom 12. März 1991 (GMBl. S. 139, 167, 469) definiert."

Begründung:

§ 5b regelt die Pflichten des Grubenbetreibers zur Information und der Dokumentation.

§ 5b begründet sich mit der gewünschten materiellen Gleichbehandlung des untertägigen Versatzes und der Untertagedeponierung. Deshalb ist der Wortlaut des hier vorgeschlagenen § 5b mit § 10 der Deponieverordnung (BR-Drs. 231/02) nahezu identisch.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht notwendig, da speziellere Regelungen im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren bereits existieren. Sie würde zu Überschneidungen und Widersprüchen mit den vorhandenen Rechtsvorschriften führen.

...

Wi 11. Zu Artikel 1 (§ 6 VersatzV)

In Artikel 1 sind in § 6 die Wörter "vor dem 1. März 2001" durch die Wörter "vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens von Artikel 1 der Verordnung]" zu ersetzen.

Begründung:

Im Vertrauen auf die geltende Rechtslage haben Unternehmen zum Teil sehr hohe Summen in die Anlagentechnik zur Verarbeitung und Verwertung bergbaufremder Abfälle für Versatzzwecke investiert und verdienen Bestandsschutz. Auch sind zahlreiche Unternehmen an langfristige Verträge gebunden, mit denen sie sich verpflichtet haben, über lange Zeiträume hinweg, bestimmte Abfälle abzunehmen. Unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes ist daher eine sachgerechte Übergangsfrist erforderlich. Der in der Verordnung gewählte Beginn der Übergangsfrist zum 1. März 2001 (Vorstellung des Verordnungsentwurfs des BMU) ist jedoch nicht geeignet, da zu diesem Zeitpunkt der Inhalt der einzelnen Regelungen der Verordnung – insbesondere auch im Hinblick auf das seiner Zeit anhängige und erst vor wenigen Tagen entschiedene Verfahren beim Europäischen Gerichtshof – völlig ungewiss war und die Unternehmen im Interesse der Beschäftigten weitere Dispositionen mit entsprechenden Laufzeiten treffen mussten. Die Übergangsfrist muss deshalb an das Inkrafttreten der Verordnung anknüpfen.

U 12. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 1 und 2 - neu - VersatzV)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist die Angabe "§§ 3, 4 und 5" durch die Angabe "§§ 4 und 5" zu ersetzen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Anforderungen des § 3 sind nach Ablauf der Zulassungen und der vertraglichen Bindungen, spätestens jedoch ab 1. März 2004 einzuhalten."

...

Begründung:

Die relativ großzügige Übergangsfrist für die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 4 und 5 ist vertretbar, um den betroffenen Bergwerken einen angemessenen Zeitraum für die Umstellung ihres Versatzkonzeptes zu geben. Die Durchsetzung einer hochwertigen Verwertung für metallhaltige Abfälle berührt hingegen die Versatzkonzepte nicht einschneidend und kann daher innerhalb einer kürzeren Übergangszeit umgesetzt werden. Auch für die betroffenen Abfallerzeuger ist die damit ggf. verbundene Umstellung ihres Entsorgungskonzeptes zumutbar.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Im Vertrauen auf die geltende Rechtslage haben die Unternehmen zum Teil sehr hohe Summen in die Anlagentechnik zur Verarbeitung und Verwertung bergbaufremder Abfälle für Versatzzwecke investiert und verdienen Bestandsschutz. Auch haben sich Unternehmen durch langfristige Verträge verpflichtet, bestimmte Abfälle abzunehmen. Unter diesem Gesichtspunkt bedarf es einer sachgerechten Übergangsfrist, um nachteilige Auswirkungen auf den praktizierten Versatz untertägiger Hohlräume zu vermeiden.

Die ursprünglich vorgesehene relativ großzügige Übergangsregelung mit einer maximalen Übergangsfrist von fünf Jahren bot sowohl den betroffenen Bergwerken als auch den in gleicher Weise betroffenen Abfallerzeugern eine angemessene Frist zur Umstellung ihrer Versatz- bzw. Entsorgungskonzepte.

Wi 13. Zu Artikel 1 (Anlage 1 VersatzV)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 die Angabe "100" bei Zink durch die Angabe "180" und die Angabe "25" bei Nickel durch die Angabe "50" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 3 der Verordnung vorgeschriebene Recycling-Verpflichtung führt in Verbindung mit den niedrigen Grenzwertkonzentrationen zu einer Mehrkostenbelastung der betroffenen Unternehmen. Das Recycling von Stahlwerksfilterstäuben ist bei den vorgesehenen geringen Grenzwertkonzentrationen insbesondere im Hinblick auf die monopolartige Struktur des relevanten Recyclingmarktes erheblich teurer als ein Versatz unter Tage. Die Unternehmen werden

...

demzufolge belastet, da sie entweder in jedem Einzelfall den Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Recycling erbringen müssen oder - wenn der Nachweis nicht gelingt - die höheren Kosten der Abfallverwertung (Recycling statt Versatz unter Tage) tragen müssen. Um die damit verbundenen Nachteile im internationalen Wettbewerb zu vermeiden, sollte die Grenzwertkonzentration für Zink auf 180 g/kg und für Nickel auf 50 g/kg erhöht werden.

Wi 14. Zu Artikel 1 (Anlage 1 VersatzV)

In Artikel 1 ist in Anlage 1 ist nach der Angabe "Nickel $\geqq$ 25" die Angabe "Eisen $\geqq$ 500" anzufügen.

Begründung:

Die Größenordnung 50 % (500g/kg) entspricht etwa dem Eisengehalt gängiger Eisenerze. Abfälle mit einem Eisengehalt von mehr als 50 % sollen - gestützt auf § 3 der Verordnung, der wiederum auf die Hochwertigkeitsklausel im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abhebt - von der Verwendung als Versatzmaterial ausgeschlossen werden.

Wi 15. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Tabelle 2 VersatzV)

In Artikel 1 ist in Anlage 2 Tabelle 2 Satz 1 das Wort "gilt" durch das Wort "soll" zu ersetzen und nach der Angabe "500 µS/cm" das Wort "gelten" einzufügen.

Begründung:

Der Eluat-Grenzwert für den Salzgehalt bzw. die elektrische Leitfähigkeit kann nicht für alle Fälle auf 500 µS/cm beschränkt werden, da sonst jegliche Nutzung zementgebundener Baustoffe außerhalb des Salzbergbaus verboten werden müsste. Der Einsatz zementgebundener Baustoffe ist jedoch u.a. auch aus Gründen des Schutzes der Beschäftigten in untertägigen Bergbaubetrieben zwingend notwendig.

...

U 16. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Tabelle 2 Fußnote 3 VersatzV)

In Artikel 1 sind in Anlage 2 Tabelle 2 Fußnote 3 nach dem Wort "Ballschmiter" die Wörter "multipliziert mit dem Faktor 5" anzufügen.

Begründung:

"PCB, gesamt" ist als die Summe aller PCB definiert; üblicherweise werden die 6 Kongenere nach Ballschmiter mit dem Faktor 5 multipliziert.

U 17. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Nr. 1.3 Satz 7 VersatzV)

In Artikel 1 ist Anlage 4 Nr. 1.3 Satz 7 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Möglichkeit unkontrollierter Ereignisse ist insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Eröffnung von Wasserwegsamkeiten zu bewerten. Können dabei Wasserwegsamkeiten gänzlich ausgeschlossen werden, kann dies nicht zur Beeinträchtigung der Langzeitsicherheit führen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wi 18. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Nr. 1.5 Satz 5 - neu - VersatzV)

In Artikel 1 ist der Anlage 4 Nr. 1.5 folgender Satz anzufügen:

"Als Planungs- und Dokumentationsgrundlage ist das Risswerk nach § 63 des Bundesberggesetzes heranzuziehen."

Begründung:

Die für die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der geologischen Barriereschichten, insbesondere der bisher erfolgten Durchörterungen, erforderlichen Informationen sind regelmäßig Bestandteil des Risswerkes gemäß § 63 Bundesberggesetz, das für jeden untertägigen Bergbaubetrieb zu führen

...

ist. Daher eignet sich das Risswerk sowohl als Datenquelle im Rahmen der Planung von Verschluss- und Abdichtungsmaßnahmen als auch als Medium, um die durchgeführten Maßnahmen dauerhaft dokumentieren und nachweisen zu können. Es sollte daher ausdrücklich als bewährtes bergbauliches Informationsinstrument in Bezug genommen werden.

Wi 19. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Nr. 2.2 Satz 2 - neu - und Satz 3 VersatzV)

In Artikel 1 ist Anlage 4 Nr. 2.2 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Basisinformationen sind auf der Grundlage des Risswerkes (§ 63 des Bundesberggesetzes) zu ermitteln."

b) Der folgende Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

"Zu den Basisinformationen gehören u.a.:"

Begründung:

Zahlreiche Basisinformationen sind bereits im Risswerk enthalten, so dass seine Nutzung als Informationsquelle sachgerecht ist und möglichen Doppelaufwand vermeidet. Gemäß § 64 Abs. 2 BBergG ist das Risswerk eines untertägigen Bergbaubetriebes eine öffentliche Urkunde, so dass die darin dokumentierten Tatsachen mit öffentlichem Glauben versehen sind.

Wi 20. Zu Artikel 2 (Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV)

Artikel 2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'Die Anlage (zu § 2 Abs. 1) der Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 der Einleitung wird nach dem Wort "Thallium" das Komma und das Wort "Zink" gestrichen.
2. Beim Abfallschlüssel "10 02 02" wird die Abfallbezeichnung "unverarbeitete Schlacke" durch die Abfallbezeichnung "unbearbeitete Schlacke" ersetzt.'

...

Begründung:

Durch die Änderung der Abfallbezeichnung wird die Berichtigung des Europäischen Abfallverzeichnisses durch die Kommission in das deutsche Recht umgesetzt.

B

21. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.